

PROTOKOLL

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 21. März 2023 auf Montag, den 27. März 2023 ausgeschriebene und im Sitzungssaal des Gemeindehauses stattgefundene 10. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:15 Uhr

Anwesende: Bgm. Dietmar Berktold, Bgm.-Stv. Robert Hörbst, GV. Florian Singer, GV. Stefan Falger die Gemeinderäte Marc Koch, Pascal Zobl, Sebastian Schwarz, Benjamin Jauk und Christian Klotz sowie die Gemeinderat-Ersatzmitglieder Gerda Christine Falger, Stefan Bürger und Mariellë Van Dassen;

entschuldigt: GR. Andreas Hosp und GR. Roland Müller,

nicht entschuldigt: -

Schriftführer: Andre Zobl

Bürgermeister Berktold begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit der

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der 9. Gemeinderatssitzung vom 15.03.2023.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2022 samt Genehmigung der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag. Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses.
4. GGAG Berwang: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.
5. GGAG Rinnen: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.
6. GGAG Brand: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.
7. GGAG Mitteregg: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.
8. GGAG Kleinstockach: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.
9. GGAG Bichlbächle: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bichlbächle: Umwidmungen im Bereich der Bp. 28/1 in KG 86005 Bichlbächle (Elfriede Köck).
11. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmungen im Bereich der Gp. 1279/1, 68, 59, 60, 97, 69/2 in KG 86002 Berwang (öffentliches Gut, DJK Leitershofen e.V., Stefan Bürger, u.a.).

12. Auftragsvergabe LWL-Ausbau: Verbindungsleitung nach Kleinstockach/Bichlbächle im Zuge der Verlegung der Notwasserversorgung Bichlbach sowie Verbindungsleitung nach Brand.
13. Beschlussfassung über die Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung betreffend Weideablöse im Siedlungsgebiet Berwang.
14. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Zu TOP 1) Genehmigung des Protokolls der 9. Gemeinderatssitzung vom 15.03.2023.

Das Protokoll der 9. Gemeinderatssitzung vom 15.03.2023 wird durch den Gemeinderat Berwang genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
7 Stimmen dafür
4 Stimmen enthalten (waren nicht dabei)

Zu TOP 2) Bericht des Bürgermeisters.

Bgm. Bertold berichtet in aller Kürze über Ereignisse, Besprechungen, Treffen, Projekte usw. die sich seit der letzten Gemeinderatssitzung ereignet haben, so z.B. Vollversammlung der GGAG Mitteregg und Bichlbächle, Buchpräsentation zur Chronik, Geburtstage, etc...

Tagesordnungspunkt 13) wird zur Behandlung durch den Bürgermeister vorgezogen.

Zu TOP 13) Beschlussfassung über die Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung betreffend Weideablöse im Siedlungsgebiet Berwang.

Von Rechtsanwältin Mag. Martina Jäger wurde eine Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung betreffend Weideablöse im Siedlungsgebiet Berwang erstellt und am 22.08.2022 an das Gemeindeamt Berwang übermittelt.

Die Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung wird abgeschlossen zwischen der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang als Buchberechtigte/Weideberechtigte einerseits und der Gemeinde Berwang sowie der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang als Eigentümerinnen andererseits.

Es handelt sich hierbei um Grundstücksteile aus Gp. 477/22 in EZ 355, KG 86002 Berwang (Eigentümerinnen: 1/2 Gde. Berwang und 1/2 GGAG Berwang) sowie Gp. 477/3 und Gp. 477/6 jeweils in EZ 102, KG 86002 Berwang (Eigentümerin: 1/1 GGAG Berwang).

Der Inhalt des Schriftstückes bezieht sich auf die Grundstücksteilung samt den dort angeführten Trennflächen 1 bis 13, laut Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, A-6600 Reutte, Breitenwanger Straße 12, vermessen am 19.05.2022 und ausgefertigt am 08.06.2022, Geschäftszahl: 121775/GT.

Demnach wird zusammenfassend festgeschrieben, dass die Gemeinde Berwang und/oder Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang für die Ablöse des Weiderechts auf den jeweiligen betroffenen Grundstücken/Trennflächen einen Gegenwert von 12,5 % des Verkaufspreises an die AG Weideinteressentschaft Berwang zu leisten haben. Für den Fall einer Übertragung von Grundstücken/Trennflächen an Dritte aus jedem anderen erdenklichen Grund (z.B. Tausch, Schenkung etc.) wird ein Ablösebetrag von 12,5 % vom jeweiligen aktuellen Grundstückswert berechnet.

Der betreffende Ablösebetrag soll jeweils binnen 2 Monaten ab rechtskräftiger grundbücherlicher Durchführung des jeweiligen Vertrages/Kaufgeschäftes bezahlt werden.

Überdies wird festgehalten, dass der Inhalt dieser Vereinbarung auch für die Rechtsnachfolger der jeweiligen Vertragsteile gilt.

Des Weiteren wird sich die AG Weideinteressentschaft nicht gegen eine lastenfreie Abschreibung der angeführten Trennstücke aussprechen und keinen Einspruch gegen die lastenfreie Abschreibung beim Bezirksgericht Reutte erheben.

In der gegenständlichen Verpflichtungserklärung werden alle Trennflächen von 1 bis 13 laut oben genannter Vermessungsurkunde angeführt, für welche eine Weideablöse von 12,5 % zu bezahlen wäre. Entsprechend dem Beschluss der ordentlichen Vollversammlung der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang vom 02.12.2022 unter Tagesordnungspunkt 4.) wäre man jedoch bereit, für die Trennflächen 1, 2 und 12 eine kostenlose Freistellung zu unterzeichnen, wenn die Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung zuvor durch die Gemeinde Berwang und Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang unterzeichnet ist.

Laut heutiger Beratung im Gemeinderat sind einige Korrekturen in der Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung vorzunehmen. So in etwa sind Datum, kostenlose Freistellung der Trennstücke 1, 2 und 12 sowie die Abklärung/Bewertung zum Begriff „Grundstückswert“ bei einer Übertragung aus jedem anderen erdenklichen Grund, zu ändern bzw. klarzustellen. Hierbei wird angenommen, dass sich „Grundstückswert“ auf den zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich zu zahlenden Grundstückspreis im Siedlungsgebiet bezieht.

Der Gemeinderat Berwang beschließt (vorbehaltlich der oben genannten Korrekturen) gleichermaßen für die Gde. Berwang als auch für die GGAG Berwang der vorgelegten Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung betreffend Weideablöse im Siedlungsgebiet Berwang unter der Bedingung zuzustimmen und diese zu unterzeichnen, wenn ihrerseits die AG Weideinteressentschaft Berwang die Trennflächen 1, 2 und 12 entsprechend ihrem bereits gefassten Beschluss vom 02.12.2022, TOP 4.) kostenlos vom Weiderecht freistellen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Für den **Tagesordnungspunkt 3** wurde für den Bürgermeister ein Gemeinderatsersatzmitglied geladen. Das Mandat des Bürgermeisters wird während der Abstimmungen vom Gemeinderatsersatzmitglied Gerda Christine Falger gemäß § 108 Abs. 2 TGO 2001 ausgeübt.

Zu TOP 3) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2022 samt Genehmigung der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag. Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses.

Der Rechnungsabschluss 2022 wurde im Auftrag von Bgm. Dietmar Berkold von Andre Zobl ausgearbeitet. Der Rechnungsabschluss 2022 wird von Andre Zobl vorgestellt.

Mit 01.01.2020 wurde österreichweit die Buchhaltung aller Gemeinden von der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) auf die neue VRV 2015 umgestellt. Die VRV 2015 ist als eine 3-Komponentenrechnung aufgebaut. Der „Haushalt“ setzt sich dabei aus einem integrierten **Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt** zusammen.

Der Kontenplan mit den dazugehörigen MVAGs (Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen) bildet dabei den Kontenrahmen.

Auszug aus dem Rechnungsabschluss 2022:

Ergebnishaushalt – EHH (Gewinn- & Verlust-Rechnung)

Summe Erträge	EUR	2.762.677,20
Summe Aufwendungen	EUR	- 3.786.359,35
Saldo Nettoergebnis	EUR	- 1.023.682,15

Finanzierungshaushalt – FHH (Liquiditätsrechnung)

Summe Einzahlungen	EUR	3.648.337,54
Summe Auszahlungen	EUR	- 3.453.357,58
Veränderung an liquiden Mitteln	EUR	194.979,96
Anfangsstand liquide Mittel zum 31.12.2021	EUR	- 112.131,06
Endstand liquide Mittel zum 31.12.2022 (Kassenbestand)	EUR	82.848,90

Vermögenshaushalt – VHH (Bilanz)

Summe Aktiva	EUR	22.413.428,05
Summe Passiva	EUR	22.413.428,05
Differenz	EUR	0,00

Verschuldungsgrad und Schuldenstand 2022

Laufende finanzierungswirksame Erträge	EUR	2.367.617,31
Laufende finanzierungswirksame Aufwendungen	EUR	- 1.885.937,25
Bruttoüberschuss	EUR	481.680,06
Laufender Schuldendienst (Tilgungen und Zinsen)	EUR	- 271.649,74
Nettoüberschuss	EUR	210.030,32

Verschuldungsgrad (= Schuldendienst / Bruttoüberschuss x 100) im Vergleich dazu	2022	56,40 %
	2021	89,50 %
	2020	94,41 %
	2019	64,14 %
	2018	49,68 %

	neue Schulden	Tilgung	Zinsen	Stand 31.12.
2022	40.000,00	253.402,56	18.247,18	2.201.787,50
2021	250.000,00	281.383,36	15.378,98	2.415.190,06
2020	294.000,00	314.573,81	16.891,71	2.446.573,42
2019	350.000,00	269.109,93	16.190,39	2.467.147,23
2018	175.000,00	253.926,15	18.794,65	2.386.257,16

Gesamter Personalaufwand

2022	EUR	538.322,41
2021	EUR	479.423,81
2020	EUR	475.069,32
2019	EUR	494.464,01
2018	EUR	429.328,27

Andre Zobl erklärt den Anwesenden ausführlich die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2022. Fragen zu den einzelnen Abweichungen werden beantwortet.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2022 wurde vom Überprüfungsausschuss am 23.03.2023 geprüft. Die Bezirkshauptmannschaft Reutte, Abteilung Gemeindeaufsicht hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 am 02.03.2023 zur Durchsicht und Kontrolle erhalten und diesen bis zum 13.03.2023 geprüft.

Es folgt der Bericht des Obmannes des Überprüfungsausschusses GV. Florian Singer. Die Buchhaltung der Gemeinde Berwang erfolgt in sauberer und ordentlicher Form. Der Obmann bedankt sich für die gute Zusammenarbeit zwischen den Büromitarbeitern der Gemeinde Berwang und dem Überprüfungsausschuss. Er spricht in Vertretung des Überprüfungsausschusses die Empfehlung zur Entlastung des Bürgermeisters aus.

Der Bürgermeister Dietmar Berktold übergibt den Vorsitz der Gemeinderatssitzung an den Bgm.-Stv. Robert Hörbst. Anschließend verlässt der Bgm. den Raum. Das Mandat des Bürgermeisters wird während der Abstimmung vom Gemeinderatsersatzmitglied Gerda Christine Falger gemäß § 108 Abs. 2 TGO 2001 ausgeübt.

Die Genehmigungen der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2022 werden vom Gemeinderat beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2022 ergibt keinen Grund zum Bedenken, daher genehmigt der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2022 (Jahresrechnung) und erteilt dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Aufgrund der Erteilung der Entlastung, bedankt sich Bgm. Berktold bei den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen für das Vertrauen das in ihn gesetzt wird. Ebenfalls bedankt sich Bgm. Berktold bei den Gemeindebüroangestellten für die sorgfältige Arbeit.

Bürgermeister Berktold wurde in der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2022 als Substanzverwalter aller Gemeindegutsagrargemeinschaften im Gemeindegebiet Berwang bestellt.

In Anlehnung an den § 108 TGO 2001 übergibt der Bürgermeister bzw. Substanzverwalter Dietmar Berktold für die **Tagesordnungspunkte 4 bis 9** den Vorsitz der Gemeinderatssitzung an den Bgm.-Stv. Robert Hörbst. Zu den jeweiligen Abstimmungen verlässt der Bgm. bzw. Substanzverwalter den Raum. Das Mandat des Bürgermeisters bzw. Substanzverwalters wird während den Abstimmungen zu **TOP 4 bis 9** vom Gemeinderatsersatzmitglied Gerda Christine Falger gemäß § 108 Abs. 2 TGO 2001 ausgeübt.

Zu TOP 4) GGAG Berwang: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.

Die Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang wird dem Gemeinderat Berwang präsentiert und erklärt.

Es folgt der Bericht des ersten Rechnungsprüfers GR Andreas Hosp gemäß § 36g TFLG 1996 (übersendet vor der Sitzung per E-Mail). Die Buchhaltung der Substanzverwaltung erfolgt in sauberer und ordentlicher Form. Während der Rechnungsprüfung am 14.03.2023 sind keine Beanstandungen aufgetaucht. Der erste Rechnungsprüfer spricht die Empfehlung zur Entlastung des Substanzverwalters aus.

Die Überprüfung der Jahresrechnung 2022 und des Voranschlages 2023 der GGAG Berwang ergeben keinen Grund zum Bedenken, gemäß § 30 Abs. 1 lit. q) TGO 2001 genehmigt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2022 und setzt den Voranschlag 2023 fest. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat dem Substanzverwalter als Rechnungsleger die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 5) GGAG Rinnen: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.

Die Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinnen wird dem Gemeinderat Berwang präsentiert und erklärt.

Es folgt der Bericht des ersten Rechnungsprüfers GR Andreas Hosp gemäß § 36g TFLG 1996 (übersendet vor der Sitzung per E-Mail). Die Buchhaltung der Substanzverwaltung erfolgt in sauberer und ordentlicher Form. Während der Rechnungsprüfung am 14.03.2023 sind keine Beanstandungen aufgetaucht. Der erste Rechnungsprüfer spricht die Empfehlung zur Entlastung des Substanzverwalters aus.

Die Überprüfung der Jahresrechnung 2022 und des Voranschlages 2023 der GGAG Rinnen ergeben keinen Grund zum Bedenken, gemäß § 30 Abs. 1 lit. q) TGO 2001 genehmigt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2022 und setzt den Voranschlag 2023 fest. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat dem Substanzverwalter als Rechnungsleger die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 6) GGAG Brand: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.

Die Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Brand wird dem Gemeinderat Berwang präsentiert und erklärt.

Es folgt der Bericht des ersten Rechnungsprüfers GR Andreas Hosp gemäß § 36g TFLG 1996 (übersendet vor der Sitzung per E-Mail). Die Buchhaltung der Substanzverwaltung erfolgt in sauberer und ordentlicher Form. Während der Rechnungsprüfung am 14.03.2023 sind keine Beanstandungen aufgetaucht. Der erste Rechnungsprüfer spricht die Empfehlung zur Entlastung des Substanzverwalters aus.

Die Überprüfung der Jahresrechnung 2022 und des Voranschlages 2023 der GGAG Brand ergeben keinen Grund zum Bedenken, gemäß § 30 Abs. 1 lit. q) TGO 2001 genehmigt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2022 und setzt den Voranschlag 2023 fest. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat dem Substanzverwalter als Rechnungsleger die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 7) GGAG Mitteregg: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.

Die Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mitteregg wird dem Gemeinderat Berwang präsentiert und erklärt.

Es folgt der Bericht des ersten Rechnungsprüfers GR Andreas Hosp gemäß § 36g TFLG 1996 (übersendet vor der Sitzung per E-Mail). Die Buchhaltung der Substanzverwaltung erfolgt in sauberer und ordentlicher Form. Während der Rechnungsprüfung am 14.03.2023 sind keine Beanstandungen aufgetaucht. Der erste Rechnungsprüfer spricht die Empfehlung zur Entlastung des Substanzverwalters aus.

Die Überprüfung der Jahresrechnung 2022 und des Voranschlages 2023 der GGAG Mitteregg ergeben keinen Grund zum Bedenken, gemäß § 30 Abs. 1 lit. q) TGO 2001 genehmigt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2022 und setzt den Voranschlag 2023 fest. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat dem Substanzverwalter als Rechnungsleger die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 8) GGAG Kleinstockach: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.

Die Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Kleinstockach wird dem Gemeinderat Berwang präsentiert und erklärt.

Es folgt der Bericht des ersten Rechnungsprüfers GR Andreas Hosp gemäß § 36g TFLG 1996 (übersendet vor der Sitzung per E-Mail). Die Buchhaltung der Substanzverwaltung erfolgt in sauberer und ordentlicher Form. Während der Rechnungsprüfung am 14.03.2023 sind keine Beanstandungen aufgetaucht. Der erste Rechnungsprüfer spricht die Empfehlung zur Entlastung des Substanzverwalters aus.

Die Überprüfung der Jahresrechnung 2022 und des Voranschlages 2023 der GGAG Kleinstockach ergeben keinen Grund zum Bedenken, gemäß § 30 Abs. 1 lit. q) TGO 2001 genehmigt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2022 und setzt den Voranschlag 2023 fest. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat dem Substanzverwalter als Rechnungsleger die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 9) GGAG Bichlbächle: Beschlussfassung über Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023. Bericht des ersten Rechnungsprüfers gemäß § 36g TFLG 1996.

Die Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bichlbächle wird dem Gemeinderat Berwang präsentiert und erklärt.

Es folgt der Bericht des ersten Rechnungsprüfers GR Andreas Hosp gemäß § 36g TFLG 1996 (übersendet vor der Sitzung per E-Mail). Die Buchhaltung der Substanzverwaltung erfolgt in sauberer und ordentlicher Form. Während der Rechnungsprüfung am 14.03.2023 sind keine Beanstandungen aufgetaucht. Der erste Rechnungsprüfer spricht die Empfehlung zur Entlastung des Substanzverwalters aus.

Die Überprüfung der Jahresrechnung 2022 und des Voranschlages 2023 der GGAG Bichlbächle ergeben keinen Grund zum Bedenken, gemäß § 30 Abs. 1 lit. q) TGO 2001 genehmigt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2022 und setzt den Voranschlag 2023 fest. Des Weiteren erteilt der Gemeinderat dem Substanzverwalter als Rechnungsleger die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 10) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bichlbächle: Umwidmungen im Bereich der Bp. 28/1 in KG 86005 Bichlbächle (Elfriede Köck).

Im Jahr 2015/2016 wurde beim Objekt „Bergmandl“, Bichlbächle 1, 6621 Berwang, auf eigenen Wunsch der damaligen Eigentümer Helga und Edmar Köpfle, der öffentliche Weg Gp. 438 in KG 86005 Bichlbächle in Richtung Süden verlegt. Hierdurch wurde das Grundstück Bp. .28/1 um die entsprechend vertauschten Flächen vergrößert und die Grenzänderungen mit Grundbuchsbeschluss vom 28.04.2016, Geschäftszahl: NGB 23/2016 TZ 1338/2016 des Bezirksgerichtes Reutte durchgeführt bzw. eingetragen. Eine Anpassung der Flächenwidmung erfolgte damals nicht.

Aufgrund von diesen damaligen Vermessungen und Änderungen der Grundstücksgrenzen ist eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Bichlbächle 1 (Eigentümerin nunmehr Elfriede Köck) notwendig.

Die Änderung der Flächenwidmung erfolgt nach Maßgabe der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, A-6600 Reutte, Breitenwanger Straße 12, vermessen am 10.11.2015 und ausgefertigt am 01.12.2015, GZ.: 84458/15.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Berwang gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF., vom/n Planer/in Gemeinde Berwang ausgearbeiteten Entwurf vom 19.01.2023, mit der Planungsnummer 802-2023-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang im Bereich .28/1 KG 86005 Bichlbächle (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang vor:

Umwidmung

Grundstück **.28/1 KG 86005 Bichlbächle**

rund 87 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 11) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmungen im Bereich der Gp. 1279/1, 68, 59, 60, 97, 69/2 in KG 86002 Berwang (Öffentliches Gut, DJK Leitershofen e.V., Stefan Bürger, u.a.).

Im Jahr 2006/2007 wurde der „Mitterdorfweg“ in Berwang, öffentlicher Weg, Gp. 1279/1 in KG 86002 Berwang neu vermessen und das Grundstück an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten angepasst. Hierdurch haben sich zahlreiche Grenzänderungen ergeben, welche mit Grundbuchsbeschluss vom 19.04.2007, Geschäftszahl: 869/07 – 879/07 des Bezirksgerichtes Reutte durchgeführt bzw. eingetragen wurden. Eine Anpassung der Flächenwidmung erfolgte damals nicht.

Aufgrund von diesen damaligen Vermessungen und Änderungen der Grundstücksgrenzen ist eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes im Bereich vom „Mitterdorfweg“ in Berwang notwendig. Die Änderung der Flächenwidmung erfolgt nach Maßgabe der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, A-6600 Reutte, Breitenwanger Straße 12, vermessen am 18.04.2006 und ausgefertigt am 09.08.2006, GZ.: 81699/04.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Berwang gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF., den vom/n Planer/in Gemeinde Berwang ausgearbeiteten Entwurf vom 19.01.2023, mit der Planungsnummer 802-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang im Bereich 1279/1, 68, 59, 60, 97, 69/2 KG 86002 Berwang (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang vor:

Umwidmung

Grundstück **1279/1 KG 86002 Berwang**
rund 107 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41
sowie
rund 6 m²
von Tourismusgebiet § 40 (4)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **59 KG 86002 Berwang**
rund 3 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **60 KG 86002 Berwang**
rund 1 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **68 KG 86002 Berwang**
rund 5 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **69/2 KG 86002 Berwang**
rund 69 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **97 KG 86002 Berwang**
rund 3 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
10 Stimmen dafür
1 Stimme enthalten (befangen)

Zu TOP 12) Auftragsvergabe LWL-Ausbau: Verbindungsleitung nach Kleinstockach/Bichlbächle im Zuge der Verlegung der Notwasserversorgung Bichlbach sowie Verbindungsleitung nach Brand.

Das Ingenieurbüro Kiss & Partner Ziviltechniker GmbH hatte mehrere Angebote betreffend dem Glasfaserausbau (LWL) – Verbindungsleitung nach Kleinstockach/Bichlbächle im Zuge der Verlegung der Notwasserversorgung Bichlbach sowie Verbindungsleitung nach Brand – eingeholt. Laut diesen Angeboten ist die Firma Strabag AG mit rund EUR 489.300,- (exklusive USt., inkl. Nachlass und inkl. Nachverhandlung) die günstigste Anbieterin für die ausgeschriebenen Bauabschnitte. Hierzu liegt eine Prüfungsniederschrift zur Anbotseröffnung am 06.03.2023 vor.

Die Angebotssumme verteilt sich auf die Auftraggeber wie folgt:

a.	Gemeinde Berwang	EUR	329.300,-
b.	Gemeinde Bichlbach	EUR	98.000,-
c.	ARGE Breitband Zwischentoren	EUR	62.000,-
	Gesamtsumme (netto)	EUR	489.300,-

Der Gemeinderat beschließt somit den Auftrag für den Glasfaserausbau (LWL) wie oben beschrieben, laut den eingeholten Angeboten und entsprechend dem Kostenanteil für die Gemeinde Berwang (EUR 329.300,-, netto) an die Firma Strabag AG zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 14) Anfragen, Anträge und Allfälliges.

- Es werden verschiedene Themen angesprochen:

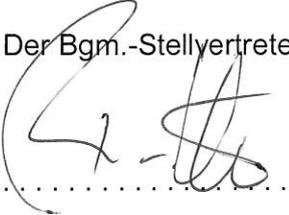
- Verkehrsverhandlung für den Straßenbau im Bereich Rinnen (L21 Berwang-Namloser-Straße) am Donnerstag, 30.03.2023 um 10:00 Uhr im BBA-Reutte (Sitzungszimmer). Bürgermeister Bertold bittet Bgm.-Stv. Robert Hörbst und GV. Stefan Falger an dieser Verhandlung als Vertreter der Gemeinde Berwang teilzunehmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind bedankt sich Bgm. Bertold bei den anwesenden Gemeinderäten wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

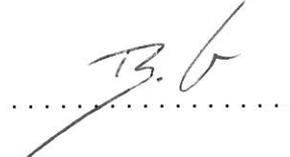
Die Gemeindevorstände:



Der Bgm.-Stellvertreter:



Der Bürgermeister:



Der Schriftführer:



